

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1955

Nummer 98

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 7. 1955, Paßwesen; hier: Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte nach Beendigung des Besetzungsregimes. S. 1469. — Bek. 28. 7. 1955, Öffentliche Sammlung des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V. S. 1469. — Bek. 28. 7. 1955, Zahlenlotterie im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1470.

VI. Gesundheit: 27. 5. 1955, Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein. S. 1470.

1955 S. 1469 o.

s. a.

1955 S. 2119

(Personalausweise)

**D. Finanzminister.**

RdErl. 28. 7. 1955, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1475.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 27. 7. 1955, 23., 24. und 25. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 1476.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Paßwesen;

**hier: Ausweis- und paßrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte nach Beendigung des Besetzungsregimes**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1955 —  
I C 3 / 13—38.83

Mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer in der Zwischenzeit geführter Verhandlungen mit den Streitkräften wird der RdErl. v. 18. 5. 1955 (MBI. NW. S. 880) wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. Unter Abs. I Nr. 4 werden die Worte „Nationale Pässe mit einer Statusbescheinigung“ ersetzt durch die Worte:  
„Personalausweise mit Lichtbild oder nationale Pässe mit Statusbescheinigung.“
2. Abs. II erhält folgenden Zusatz:  
„Angehörige von Mitgliedern der Streitkräfte sind zum unbeschränkten Grenzübergang gemäß Art. 25 a.a.O. nur bei Vorlage eines gültigen Passes mit einer Statusbescheinigung berechtigt.“
3. Im Abs. V werden die Worte „drei Monaten“ ersetzt durch die Worte „vier Monaten“.

An die Regierungspräsidenten,  
Kreisfreien Städte,  
Landkreise.

— MBI. NW. 1955 S. 1469.

1955 S. 1469 u.  
erg.  
1955 S. 2177 u.

#### Offentliche Sammlung des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V.

Bek. d. Innenministers v. 28. 7. 1955 —  
I C 4/24—12.44

Dem Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V., Bad Godesberg, Heerstraße 17, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBI. I S. 1086) und der Verordnung zur

Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBI. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. August 1955 bis 31. Dezember 1955 eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig:

Vertrieb von Ansichtspostkarten Helgolands zum Preise von 0,25 DM je Stück.

— MBI. NW. 1955 S. 1469.

#### Zahlenlotterie im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 28. 7. 1955 —  
I C 4/24—30.38

Der Nordwestdeutschen Klassenlotterie in Hamburg 36, Holstenwall 20, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 i. d. F. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1006) die Genehmigung zur Durchführung der Zahlenlotterie im Lande Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. 10. 1955 bis 30. 9. 1960 erteilt.

— MBI. NW. 1955 S. 1470.

#### VI. Gesundheit

##### Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein Vom 27. Mai 1955

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat am 2. 2. 1955 gem. § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 5. 2. 1952 i. d. F. d. Bek. v. 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) die folgende Satzung beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 27. Mai 1955 (Az. VI A/2 — 12/23 R) genehmigt worden ist:

##### I. Allgemeines

###### § 1

###### Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Zahnärztekammer Nordrhein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (2) Der Sitz der Zahnärztekammer ist Düsseldorf.

**§ 2  
Mitgliedschaft**

Der Zahnärztekammer gehören alle Zahnärzte und staatlich anerkannten Dentisten an, die in dem Landesteil Nordrhein ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

**§ 3**

Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer führt die ihr durch das Kammergesetz übertragenen Aufgaben durch.

**§ 4**

Organe der Zahnärztekammer

(1) Organe der Zahnärztekammer sind:

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Kammervorstand,
- c) der Präsident.

(2) Die Organe der Zahnärztekammer führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

**II. Die Kammerversammlung**

**§ 5**

Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gem. §§ 7 ff. des Kammergesetzes gewählt.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

**§ 6**

Sitzungen der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens 2mal zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich.

(3) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Kammerversammlung.

**§ 7**

Beschlußfähigkeit der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Für Beschlüsse genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung, soweit nicht das Kammergesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

**§ 8**

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über
    - a) die Änderungen dieser Satzung,
    - b) die Geschäftsordnung,
    - c) die Beitragsordnung,
    - d) die Berufsordnung,
    - e) die Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
    - f) die Schlichtungsordnung,
    - g) den Haushaltspunkt,
    - h) die Einsetzung von Ausschüssen,
  2. die Wahl
    - a) des Präsidenten und Vizepräsidenten,
    - b) des Kammervorstandes,
    - c) der Mitglieder der Ausschüsse,
  3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes,
  4. die Entlastung des Kammervorstandes.
- (2) Für jede Änderung dieser Satzung ist die Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

**III. Der Kammervorstand und der Präsident**

**§ 9**

Zusammensetzung des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten und
- c) bis zu 9 Beisitzern.

(2) Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Kammerversammlung mit der Mehrheit aller gewählten Mitglieder.

**§ 10**

Wahl des Kammervorstandes

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden von der Kammerversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kammerversammlung sein.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes aus, so findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung statt. Scheiden 3 oder mehr Mitglieder des Kammervorstandes aus, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung der Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

(3) Wenn die absolute Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung es verlangt, ist eine Neuwahl des Kammervorstandes bereits vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen.

**§ 11**

Beendigung der Zugehörigkeit zum Kammervorstand

(1) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Rücktritt,
- c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Kammerversammlung,
- d) nach rechtskräftiger Verurteilung durch das Berufsgericht, wenn es sich um eine schwierwiegende, ehrenrührige Verfehlung handelt.

Diese Feststellung trifft der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder.

(2) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand ruht, wenn gegen ein Mitglied des Kammervorstandes ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist und es sich nach Feststellung des Kammervorstandes um den Vorwurf einer schwierwiegenden, ehrenrührigen Verfehlung handelt. Zu einer solchen Feststellung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Kammervorstandes.

**§ 12**

Sitzungen des Kammervorstandes

(1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Sitzung.

(2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens 4mal im Jahr statt.

(3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Kammervorstandes muß eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.

(4) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes soll in der Regel mindestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

**§ 13**

Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Aufgabe des Kammervorstandes ist die Erledigung aller der Zahnärztekammer obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht der Kammerversammlung durch das Kammergesetz oder durch eine Satzung vorbehalten sind.

(2) Insbesondere hat der Kammervorstand folgende Aufgaben:

- a) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen der Kammerversammlung,
  - b) die Vorbereitung insbesondere der Vorlagen und die Vorschläge für die Sitzungen der Kammerversammlung,
  - c) die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
  - d) die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher Verfahren.
- Die Antragstellung muß erfolgen, wenn bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen eine beteiligte Partei nach erfolgloser Schlichtung diese fordert und nach Ansicht des Kammervorstandes eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt.
- e) Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Dritten,
  - f) die Stellungnahme zu rechtskräftigen, berufsgerichtlichen Urteilen gegen Mitglieder des Kammervorstandes im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchst. d) dieser Satzung,
  - g) die Feststellung über das Ruhen der Zugehörigkeit zum Kammervorstand gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung,
  - h) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Kammervorstandes gehört die Überwachung der Kammerangehörigen bezüglich der Erfüllung ihrer Berufspflichten. Er kann einem Kammerangehörigen bei leichten Verstößen gegen die Berufsordnung seine Mißbilligung aussprechen.

(4) Verletzt ein Kammerangehöriger die ihm obliegende Pflicht in gröblicher Weise, so hat der Kammervorstand gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zu beantragen.

#### § 14

##### Der Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Zahnärztekammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

#### IV. Die Ausschüsse

##### § 15

###### Bildung der Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- a) Fortbildungsausschuß,
- b) Ausschuß für Hochschulfragen,
- c) Fachzahnarztausschuß,
- d) Fachzahnarzt-Berufungsausschuß,
- e) Ausschuß für Jugendzahnpflege,
  - aa) für die Belange der freien Praxis,
  - bb) für die Belange der Schulzahnärzte,
- f) Ausschuß für beamtete und angestellte Zahnärzte,
- g) Ausschuß für Nachwuchs- und Niederlassungsfragen,
- h) Sozialausschuß,
- i) Finanzausschuß,
- k) Ausschuß für Pressefragen.

(2) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschuß der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(4) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

##### § 16

###### Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschußtätigkeit festgesetzten Haushaltsmittel

ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

##### § 17

###### Der Schlichtungsausschuß

(1) Über die in § 15 genannten Ausschüsse hinaus wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die von der Kammerversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Präsidenten in ihr Amt eingeführt und feierlich verpflichtet.

(3) Der Schlichtungsausschuß soll Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind.

Das Weitere regelt die Schlichtungsordnung.

#### V. Die Untergliederungen

##### § 18

###### Bildung von Untergliederungen

(1) Gemäß § 3 des Kammergesetzes errichtet die Zahnärztekammer als Untergliederungen Kreis- und Bezirksstellen.

(2) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Zahnärztekammer.

##### § 19

###### Aufgaben der Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen haben für ihren Bereich nach den Weisungen der Zahnärztekammer diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

- a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
- b) Erörterung aller beruflichen Probleme mit der Kollegenschaft und Herantragen deren Wünsche an den Kammervorstand,
- c) Fortbildungswesen,
- d) Durchführung des Meldewesens gemäß § 4 des Kammergesetzes.

(2) Die Verteilung der in Absatz 1 genannten Aufgaben auf die Kreis- und Bezirksstellen regelt der Kammervorstand.

##### § 20

###### Die Kreisstelle

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch den Kreisstellenvorstand.

(2) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Kreisstellenvorstandes und die Wahl des Kreisstellenvorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren durch die Kreisstellenversammlung, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt.

(3) Die Kreisstellenversammlung dient der Orientierung der Kollegenschaft über alle beruflichen Belange und der Entgegennahme ihrer Wünsche. Sie wirkt im Rahmen des § 21 Abs. 2 bei der Bildung der Bezirksstellenversammlung mit.

(4) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

##### § 21

###### Die Bezirksstelle

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch:

- a) die Bezirksstellenversammlung,
- b) den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisstellen aus dem Bereich der Bezirksstelle. Jede Kreisstelle entsendet den ersten Vorsitzenden des Kreisstellenvorstandes und seinen Vertreter als Delegierte in die Bezirksstellenversammlung. Umfaßt eine Kreisstelle mehr als 100 Kammerangehörige, so wählt die Kreisstellenversammlung dieser Kreisstelle

auf je weitere angefangene 50 Kammerangehörige einen zusätzlichen Delegierten für die Bezirksstellenversammlung.

(3) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes und die Wahl des Bezirksstellenvorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren durch die Bezirksstellenversammlung.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sinngemäße Anwendung.

### § 22

#### Berichtspflicht der Untergliederungen

(1) Die Untergliederungen haben dem Kammervorstand die Durchführung der Wahlen zu den Kreis- und Bezirksstellenvorständen sowie zu den Bezirksstellenversammlungen unverzüglich unter Angabe der Personalien aller gewählten Kammerangehörigen zu melden. Das gleiche trifft zu, wenn Ergänzungswahlen erforderlich werden.

(2) Über alle Sitzungen der Kreis- und Bezirksstellenversammlungen ist der Präsident spätestens 10 Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

### VI. Schlußbestimmungen

#### § 23

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Unkostenentstaltungen werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

#### § 24

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Zahnärztekammer, ihrer Organe und der Untergliederungen wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

#### § 25

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 26

(1) Die Satzungen, die Berufsordnung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. zu veröffentlichen.

Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft.

(2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer sind im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. zu veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 27

Diese Satzung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Satzung außer Kraft.

— MBl. NW. 1955 S. 1470.

## D. Finanzminister

### Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 7. 1955 —  
B 2720 — 4551/IV/55

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsbergangsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat Juni 1955 auf

100 DM-Ost = 20,15 DM-West  
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1955 S. 1475.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspunkt vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### 23., 24. und 25. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 7. 1955 —  
III B 4 — 8715

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953/20. April 1954 (GV. NW. S. 110/134) wurden die in nachstehenden Zusammenstellungen aufgeföhrten pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — B. A. M. — zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens für den pyrotechnischen Gegenstand angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung.)

#### 23. Zulassung

Hersteller: Firma Pyro-Chemie Hermann Weber & Co., Pyrotechnische Fabrik, Eitorf (Sieg).

Lfd. Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nr.:	Zulassungszeichen:
1 Perlfontäne — WEKO —	65	B.A.M. 1017 II
2 Kornblumenfontäne — WEKO —	66	B.A.M. 1018 II
3 Verwandlungsfontäne — WEKO —	67	B.A.M. 1019 II

#### 24. Zulassung

Hersteller: Firma Deutz & Co., Pyrotechnische Fabrik, Erndtebrück (Westf.)

Lfd. Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nr.:	Zulassungszeichen:
1 Atom-Amorces-Band 50 Schuß — DEUCO —	006	B.A.M. 1015 I
2 Atom-Amorces-Band 75 Schuß — DEUCO —	007	B.A.M. 1016 I

#### 25. Zulassung

Hersteller: Firma Hans Moog — H. Nicolaus, Pyrotechnische Fabriken, Wuppertal-Ronsdorf

Lfd. Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nr.:	Zulassungszeichen:
1 Die lustigen Fünf (5er Sortiment) — NICO —	—	B.A.M. 1022 I
2 Wintermärchen (5er Sortiment) — NICO —	—	B.A.M. 1023 I

Diese Zulassungen wurden an folgende Bedingungen geknüpft:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.“

Gleichzeitig wurde den Antragstellern mitgeteilt:

„Die Zulassungen werden zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die vom Antragsteller hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassungen, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der oben genannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.“

Gemäß § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung und Abschn. III der zuständigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in den vorstehenden Zulassungen angegebenen Zulassungszeichen im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1955 S. 1476.